

#### Universitätsbibliothek Paderborn

Policey-Ordnung Dess Hochwürdigsten Fürsten und Herrn "Herrn Dietherich Adolffen, Bischoffen zu Paderborn ...

Theodor Adolph <Paderborn, Bischof>
Paderborn, 1655

XVIII. Von Leinenwebern und Spinnen.

urn:nbn:de:hbz:466:1-8093

Policen-Ordnung.	2/7
Fareinen newen Gillen	20.gr.
Rurein Gillenblat	10.gr.
Für einen gemeinen Zaum mit Biffel und Zügel -	9.gr.
Rur eine Halffter mit bem Strang	8.gr.
Rurein Salffter ftrang	2.91
Fareinen Stertriemen	2. gr.
Für ein Sillenfüffen	18. pf.
Wer aber hingegen hoher verfaufft oder tauff	t/follin
Wier Marck Straff verfallen sepn.	Plan 12

# XVIII.

# Von Leinenwebern und Spinnen.

Chumin .	
En Leinenwebern foll gegeben werden von 20. Efis	
len fleinen breiten Sieben Biertels Tuch 1. Refil.	
Mon 20. Ehlen fleine Sechs Viertels Luch 15. b.	
Von 20. Ehlen grob Seche Viertele Tuch - 20. gr.	
Won 20. Ehlen klein Funff Viertel Tuch - 8. f.	
Von 20. Ehlen gemeinem Tuch - 9. gr.	
Von 22. Ehlen Flächsen Tuch 5. gr.	
Pon 22. Ehlen Heden Lacken 4. gr.	
Bon 20. Ehlen kleinen Drils funff oder feche Stuck auß	
dem Pfunde! seche und ein halb Biertel breit	
2. und ein halben Kthl.	
Vonzo. Ehlen brey Stuck auß dem Pfunde / so sechs	
Wiertelbreit 2. Nithl.	
Won 20. Ehlen Glächsen/ dar Heben ingeschlagen	
t. ond ein viertel Achle	
D iij Die	

Die Zugaben aber/ausserhalb Schmehr und Schmitstemehl / werden hiemit allerdings auffgehebt und abgeschafsset / und zwar alles das obige ben Straff von Dren Marset-soder Weber/welcher ober solches nehmen / und Zwolff Marct / soder Herr oder Fraw / welche weben lassen / und mehr geben / Unserm Fisco zu appliciren hat. Und da dann auch semand von den Leinenwebern sich untersiehen würde / mit einhalten webens / dieß denselben gesehtes Lohn zu verhöhen / so soll selbiger / so offt solches geschicht / Unsesem Fisco mit Sechs Marcken verfallen senn.

Weiln hiehiger Unser Stifft auch durchgehende gut Flacks oder Hanff trägt / vnd derowegen durch das Garn guten Genieß haben kan/ die Garnkäuffere aber sich der vnsgleichheit der Haspelen sehr beklagen / vnd derentwegen den Rauff schewen; So besehlen und ordnen Wir hiemit/ daß hinsuro aller Orter Haspele / auff die Länge von 4. Ehlen gerichtet sehn / vnd solches innerhalb Zeit von 4. Wochen/nach publication dieses/geschehe/welche Person aber darzwider zu thun wird betretten werden / deroselben soll der Haspel nicht allein zerbrochen werden / sondern auch die Straff von Zwo Marcken hiemit aufferlegt sehn.

Wher einen Haspel solcher Lange dann sollen 66. Faben zu einem Gebind / vnd 20. Gebind in ein Stück gehaspelt vnd verkaufft werden ben Straff wie vor/so jemand anders betretten wurde. Des von Heden aber oder Werck ges sponnenen Garns / sollen wegen der dickede 15. Bind in ein

Stück gehafpelt werden.

Zu spinnen gibt man vom Stück Heden - 9. pf. Wom Stück Flächsen - - 9. pf. Gemein

### Policen Dronning.

29

XXI. 2000

Gemein Docken - 9. pf. Docken/3. Stück auß dem Pfunde - 10. pf. Docken/5. oder 6. Stück auß dem Pfunde - 12. pf.

Dhne einige Zugiffe / ben Straff einer Marck / so hiers

wider gehandelt werden folte.

Alle vbrige Flachsarbeit aber wird dem gemeinen Tage lohn gleich geschähet.

#### XIX.

## Von Schäffern.

Em Schaffmeister werden neben der Kost am Winter vnnd Sommer-lohn außgefüttert 60. Schaffe / vnd 2. par Schuhe gegeben.

Den Schafferkuechten aber 50. Schaffe/vnd 2. par

Schuhe.

#### XX.

## Von Rädekern und Wagnern:

Enen soll gegeben werben für ein Wagenrad von sechs Fellichen/wo das Holf thewer ist 3. Ropst.
Wo es aber wolfeiler - ein halben Athl.
Und von fünff Fellichen etwa weniger.
Für ein Rollekarn Rad - 12. gr.
Für ein Pflugrad - 2. f.
Ein new Pflug mit dem Bande - 1. Rihl.
Ein Egdebette - 7. f.